**Antwortformular: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizer Tourismus-Verband

Abkürzung der Firma / Organisation : STV

Adresse : Finkenhubelweg 11, 3012 Bern

Kontaktperson : Barbara Gisi, Direktorin

Telefon : 031 307 47 47

E-Mail : barbara.gisi@stv-fst.ch

Datum : 13.11.2020

|  |
| --- |
| **Wichtige Hinweise:**  1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.  2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **13. November 2020** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch  **Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!** |

|  |
| --- |
| Allgemeine Bemerkungen |
| Das Ziel der Vorlage, die Ausführungsbestimmungen in Bezug auf die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle festzulegen, ist zu begrüssen. Mit Blick auf Sinn und Zweck der Härtefalllösung – namentlich besonders stark von der Covid-19-Krise betroffene Unternehmen finanziell zu unterstützen – verfehlt der vorliegende Entwurf sein Ziel. Gerade jenen Unternehmen, welche am dringendsten auf eine solche Hilfe angewiesen wären, würde tendenziell deren Zugang erschwert. Darunter sind längst auch solche, die vor der Krise finanziell gesund und überlebensfähig waren und sich nun unverschuldet in finanzieller Schieflage befinden.  Um einer Konkurs- und Entlassungswelle im Tourismussektor entgegenzuwirken, bedarf die Vorlage eine sofortige Umsetzung und Anpassungen insbesondere folgender Punkte:  **Definition von «profitablen und überlebensfähigen» Unternehmen:**   * Das Jahr 2020 ist bei der Beurteilung, ob eine Überschuldung vorliegt, nicht zu berücksichtigen (Anpassung Art. 4 Abs. 2 Bst. a); * Keine mittelfristige Finanzplanung, sondern eine, welche zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung glaubhaft aufzeigen kann, wie die Finanzierung des Unternehmens unter Annahme keiner weiteren behördlichen Einschränkungen gesichert werden kann (Anpassung Art. 4 Abs. 2 Bst. d).   **Definition von Umsatzrückgang:**   * Der Umsatz 2020 berechnet sich ausschliesslich über den Wert der verkauften Waren und erbrachten Dienstleistungen; erlassene Aufwendungen sind nicht dazuzuzählen (z. B. KAE, CEE, Mieterlass) (Anpassung Art. 5 Abs. 2). * Unternehmen, deren Jahresumsatz zwischen 30 % und 40 % unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt, sollen ebenfalls unter die Härtefallregelung fallen und in reduziertem Mass unterstützt werden (Ergänzung Art. 5 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 4).   **Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen:**   * Ein Unternehmen kann gleichzeitig mehrere Formen von Hilfen beanspruchen (Streichen Art. 7 Abs. 3); * Dabei gelten bei a-fond-perdu-Beiträgen flexible Höchstgrenzen (Anpassung Art. 8 Abs. 2). A-fond-perdu-Beiträge kommen prioritär zum Einsatz.   **Höhere Beteiligung des Bundes an kantonalen Härtefallmassnahmen:**   * Derzeit beträgt die maximale Summe für Härtefallmassnahmen 400 Millionen Franken – dies unter der Annahme, dass sich Bund und Kantone zu je der Hälfte daran beteiligen. Diese Gesamtsumme ist substanziell zu erhöhen, der STV geht von einem Gesamtfinanzbedarf von 1800 Millionen aus, welche der Tourismussektor benötigt (Anpassung Art. 14); * Weil gewisse Kantone nicht über die nötigen Mittel verfügen dürften und um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, soll die Bundesbeteiligung 80% betragen (Anpassung Art. 17); * Die Umsetzung dieser Bestimmung erfordert zudem die Anpassung von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes. Ohne neuen Finanzierungsschlüssel droht die Härtefallregelung zu scheitern, weil viele Kantone bei einer fünfzigprozentigen Leistungsbeteiligung überfordert wären. Notleidende Betriebe dürfen nicht darunter leiden.   Änderungswünsche sind in roter Farbe gehalten.  Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Abschnitt: Grundsatz | |
| **Thema** | **Bemerkung/Anregung** |
|  | Keine Bemerkungen |

|  |  |
| --- | --- |
| 2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen | |
| **Thema** | **Bemerkung/Anregung** |
| Art. 4 Abs. 1 Bst. c  **Präzisierung** | Diese Bestimmung legt fest, welche spezifischen Hilfen unter das Doppelsubventionierungsverbot fallen. Gemäss erläuterndem Bericht sind CEE, KAE, Covid-19-Solidarbürgschaftskredite und solche für Startups davon ausgenommen. Zu präzisieren ist, dass auch Unterstützungen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) nicht unter das Doppelsubventionierungsverbot fallen. |
| Art. 4 Abs. 2 Bst. a  **Anpassen** | Dieser Artikel sieht vor, dass profitable und überlebensfähige Unternehmen seit dem 1. Januar 2019 und bis und mit Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet sein sollen. Damit würde das Geschäftsjahr 2020 vollumfänglich oder zu einem grossen Teil mitberücksichtigt werden. Eine solche Bestimmung ist mit Blick auf Sinn und Zweck der Härtefallregelung – die Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie – problematisch. Für die meisten Unternehmen, die im Jahr 2020 Umsatzeinbussen von 40 Prozent oder mehr erlitten, kommt es der Quadratur des Kreises gleich, sich Ende 2020 nicht in einer Überschuldungssituation zu befinden. Der Bund würde mit der vorliegenden Bestimmung einen Grossteil der am stärksten von der Krise betroffenen Betriebe im Rahmen einer Härtefalllösung nicht unterstützen. Damit würde gerade den Betrieben, die auf eine solche Unterstützung dringend angewiesen sind, der Zugang erschwert.  Die Überschuldung im Jahr 2020 hängt nicht davon ab, wie profitabel oder überlebensfähig ein Unternehmen ist, sondern wie stark die Covid-19-Massnahmen dessen Geschäftstätigkeit eingeschränkt hat.  Weiter hatten die meisten Unternehmen gar nicht die Möglichkeit – unabhängig davon, wie rentabel sie zu üblichen Geschäftsjahren wirtschaften – ihre Verluste aus der «ersten Welle» im Frühling 2020 aufzufangen. Spätestens seit dem Herbst 2020 sind wieder weitergehende Massnahmen von Bund und Kantonen in Kraft, die ein profitables Wirtschaften stark einschränken oder verunmöglichen.  Das Geschäftsjahr 2020 wurde für Härtefälle massgeblich von den finanziellen Auswirkungen der behördlichen Covid-19-Massnahmen geprägt. Daher ist das Jahr 2020 kein Referenzwert dafür, ob ein Unternehmen profitabel und überlebensfähig ist (sofern das Unternehmen vor 2020 gegründet wurde). Daher ist dieser Artikel wie folgt anzupassen:  « […] ~~zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet sind und~~ zwischen dem 1. Januar 2019 und [~~der Einreichung des Gesuchs~~] [**dem 31. Dezember 2019**] nicht überschuldet waren;» [Streichen und anpassen] |
| Art. 4 Abs. 2 Bst. d  **Anpassen** | Als weitere Bedingung muss ein profitables und überlebensfähiges Unternehmen über eine mittelfristige Finanzplanung verfügen. Gemäss erläuterndem Bericht umfasst dies mindestens das laufende und das darauffolgende Jahr. Angesichts der unsicheren Gesamtlage und Entwicklung der Covid-19-Pandemie sowie wirtschaftlich einschneidenden Massnahmen zu deren Eindämmung ist eine solche Zeitspanne weder angemessen, noch lässt sie eine Finanzplanung zu, die sich auf bis zu zwei Jahre erstrecken soll.  Die Finanzplanung ist nach Dafürhalten vom STV unter der Annahme zu erstellen, dass keine weiteren behördlichen Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie angeordnet werden.  Weiter soll das Unternehmen für diese Zeitspanne gemäss erläuterndem Bericht aufzeigen, dass seine Finanzierung mit der Härtefallmassnahme ohne weitere staatliche Hilfen gesichert werden kann. Der STV fordert, dass nebst CEE, KAE, Covid-19-Krediten und Bürgschaftskrediten für Startups auch jene der SGH von solchen staatlichen Hilfen ausgenommen sind.  Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen:  « […] über eine [~~mittelfristige~~] Finanzplanung verfügen, die glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme […]» [Streichen] |
| Art. 4 Abs. 3 Bst. b  **Streichen** | Diese Bestimmung legt fest, dass ein Covid-19-Kontokorrentkredit vollständig ausgeschöpft sein muss, um zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen zu haben. Eine solche Regelung drängt Unternehmen dazu, diese Kredite auszuschöpfen, wenn sie zusätzlich finanzielle Unterstützung in Form der Härtefallregelung beantragen müssen. Es müssen folglich zuerst jene Kredite ausgeschöpft werden, welche zur Überschuldungsproblematik der Unternehmen beitragen, zu deren Milderung die Härtefalllösung eigentlich beitragen sollte. Ausserdem erhöht sich das Konkursrisiko für all jene Unternehmen, deren Gesuch abgelehnt wird.  Weiter legt der Bericht fest, dass Covid-19-Solidarbürgschaftskredite nicht unter das Doppelsubventionierungsverbot fallen. Dies steht im Widerspruch dazu, dass solche Kredite erst ausgeschöpft werden müssen, um zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen zu haben. Auch aus dieser Logik heraus ist diese Bestimmung aus der Verordnung zu streichen. |
| Art. 5 Abs. 1  **Anpassen** | Bei Gesuchseinreichung ist der Jahresumsatz 2020 allenfalls noch nicht bekannt. Deshalb ist Art. 5 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:  «Die Unternehmen haben gegenüber dem Kanton belegt, dass ihr Jahresumsatz 2020 oder ihr Jahresumsatz bis zur Einreichung des Gesuchs in der Folge von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie mehr als 40 Prozent unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt.» [Ergänzen] |
| Art. 5 Abs. 2  **Anpassen** | Gemäss diesem Artikel sind Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz zum Umsatz 2020 hinzuzuzählen. Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass dies bei Inkrafttreten des Geschäftsmietegesetzes weiter für verordnete oder freiwillige Mieterlasse der Fall sein würde.  Eine solche Bestimmung stellt eine sachfremde respektive nicht gerechtfertigte Verknüpfung unterschiedlicher finanzieller Instrumente zur Abfederung der Covid-19-Krise dar. Im buchhalterischen Sinne definiert sich der Umsatz über den Wert von erbrachten Leistungen und abgesetzten Waren; bei der KAE und CEE verringern sich die Aufwendungen eines Unternehmens. Schliesslich dienen diese beiden arbeitsmarktlichen Instrumente in erster Linie dazu, Arbeitsplätze zu sichern und Unternehmen vor unverschuldeten Liquiditätsengpässen und Konkursen zu bewahren. Es geht nicht darum, die Gewinne oder die Erfolgsrechnung solcher Unternehmen zu verbessern. Deswegen sind sie oder andere erlassene Aufwendungen nicht zum Umsatz hinzuzuzählen.  Weiter würde der Einbezug von erlassenen Aufwendungen im Umsatz (z. B. KAE) einen administrativen Mehraufwand für die Kantone und Unternehmen verursachen. Dies dürfte weder im Sinne dieser noch des Bundes sein. Letztlich stellt der Bund Massnahmen vor, wie administrative Kosten für die Kantone tief zu halten sind (z. B. Bericht S. 7).  Zudem steht die Bestimmung im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 Covid-19-Gesetz, wonach die KAE, CEE sowie die Covid-19-Kredite explizit nicht als staatliche Finanzhilfen gelten. Weiter sieht bspw. auch die Covid-19-Erwerbsausfallverordnung vor, dass Härtefallmassnahmen nicht subsidiär zur CEE gelten.  Aus obengenannten Gründen ist der Artikel wie folgt zu kürzen:  «Der Umsatz 2020 berechnet sich aus dem Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen [~~zuzüglich der für die Periode 2020 erhaltenen Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz~~].» [Streichen] |
| Art. 5 Abs. 4 (neu)  **Ergänzen** | Unternehmen, deren Jahresumsatz zwischen 30 % und 40 % unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt, sollen ebenfalls Härtefallmassnahmen beantragen können. Tun sie dies, werden sie in reduziertem Mass unterstützt. Der STV spricht sich für eine Abstufung aus, um eine hohe Schwelle zwischen den nicht anspruchsberechtigten Unternehmen und den Härtefällen zu vermeiden.  «Unternehmen, deren Jahresumsatz zwischen 30 % und 40 % unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt, können ebenfalls als Härtefälle gelten.»  Diese Ergänzung erfordert ausserdem eine Anpassung von Art.12 Abs.1 des Covid-19-Gesetzes. |

|  |  |
| --- | --- |
| 3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen | |
| **Thema** | **Bemerkung/Anregung** |
| Art. 7 Abs. 3  **Streichen** | Zu begrüssen ist, dass die Kantone verschiedene Formen von Härtefallhilfen gewähren können. Mit Blick auf die tiefen respektive unterschiedlichen Höchstgrenzen (Art. 8 Abs. 1 und 2) soll es den Unternehmen möglich sein, mehr als eine finanzielle Hilfe gleichzeitig beanspruchen zu können (z. B. Darlehen und nicht rückzahlbare Beiträge).  Der zusätzliche Koordinations- und Kontrollaufwand dürfte gering sein. Wenn ein Unternehmen bereits von einer Härtefallmassnahme Gebrauch macht und daraufhin eine zweite Unterstützungshilfe in Form eines Härtefalls beantragt, dürfte der Aufwand geringer sein als beim Erstantrag.  Daher ist es angezeigt, den Art. 7 Abs. 3 zu streichen. |
| Art. 8  Abs. 2  **Anpassen** | Nicht rückzahlbare Beiträge werden gemäss Verordnungsentwurf auf 10 Prozent des Jahresumsatzes 2019 (respektive 500‘000 Franken) limitiert. Damit müssten betroffene Unternehmen einen grossen Teil ihrer Umsatzeinbussen von 2020 (im Vgl. zu 2019) selbst tragen. Sowohl die Kostenstruktur als auch die Umsatzeinbussen sind über den ganzen Tourismussektor und je nach Betroffenheit der jeweiligen Branche sehr unterschiedlich. Dies bestimmt massgeblich, wie hoch der Bedarf an Unterstützungsmassnahmen ist. Zudem hängen der Bedarf und die Höhe einer Härtefallhilfe vom weiteren Verlauf der Covid-19-Pandemie, respektive von einschränkenden Massnahmen zu deren Eindämmung ab. Die genannte Höchstgrenze schränkt die Flexibilität und somit die Wirksamkeit der Härtefallmassnahmen ein. Die absolute Höchstgrenze von CHF 500‘000.- genügt.  Letztlich obliegt es den Kantonen, die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten anzupassen. Dies bedingt eine flexible und nicht zu starre Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen.  Daher ist der Abschnitt wie folgt zu kürzen:  «Die nicht rückzahlbaren Beiträge belaufen sich auf ~~höchstens 10 Prozent des Jahresumsatzes 2019 und~~ höchstens auf 500 000 Franken pro Unternehmen. **Im Falle besonderer Härte können diese absoluten Beiträge erhöht werden**. Die Beiträge können gestaffelt beschlossen und ausgerichtet werden.» [Streichen und **Ergänzen**] |
| Art. 8 Abs. 4 (neu)  **Ergänzen** | Diese Bestimmung ist die logische Folgerung aus Forderung Art 5 Abs. 4. Ohne die folgende Ergänzung würde ein Unternehmen mit Umsatzeinbussen von 39.9 % nicht von den Härtefallmassnahmen profitieren, während ein Unternehmen mit Umsatzeinbussen von 40 % in vollem Umfang unterstützt werden kann. Der STV spricht sich für eine Abstufung aus. Unternehmen, deren Jahresumsatz zwischen 30 % und 40 % unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt, sollen ebenfalls Härtefallmassnahmen beantragen können.  «Die Höchstgrenze für Unternehmen, deren Jahresumsatz 30 % unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt, beträgt 20 % der ordentlichen Höchstgrenze. Diese Höchstgrenze steigt linear mit dem Umsatzverlust.»  Diese Ergänzung erfordert ausserdem eine Anpassung von Art.12 Abs.1 des Covid-19-Gesetzes. |

|  |  |
| --- | --- |
| 4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten | |
| **Thema** | **Bemerkung/Anregung** |
|  | Keine Bemerkungen |

|  |  |
| --- | --- |
| 5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone | |
| **Thema** | **Bemerkung/Anregung** |
| Art. 14  **Anpassen** | Dieser Artikel sieht eine Beteiligung des Bundes von höchstens 200 Millionen Franken an kantonalen Härtefallmassnahmen vor. Angesichts des Ausmasses der Covid-19-Krise auf die Wirtschaft dürfte dieser Betrag bei weitem nicht ausreichen. Allein die Beherbergungsbranche geht heute von einem Finanzbedarf von mindestens 500 Millionen aus. Für viele Branchen ist es sehr schwierig den Bedarf zu benennen, da der Verlauf der Epidemie und die damit einhergehenden Umsatzeinbussen heute nicht abzuschätzen sind. Um ein Maximum an Flexibilität und Handlungsspielraum für Bund und Kantone zu gewährleisten, sollte ein Betrag von 1800 Millionen bereitgestellt werden, auch damit nicht immerzu neue Nachtragskredite beantragt werden müssen.  «**Bund und Kantone beteiligen sich im Rahmen der bewilligten Kredite im Umfang von 1‘800 Millionen Franken an den Härtefallmassnahmen.** Der Bund**esanteil beträgt dabei 1440 Millionen Franken.**~~beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite im Umfang von insgesamt höchstens 200 Millionen Franken an kantonalen Härtefallmassnahmen.~~» [Streichen und **anpassen**] |
| Art. 17  Abs. 2  **Anpassen** | Gemäss erläuterndem Bericht beteiligt sich der Bund zur Hälfte an den Auszahlungen der Härtefallhilfen. Der STV fordert, dass ein Beteiligungsverhältnis Bund/Kantone von 80%/20% zur Anwendung kommt. Diese Bestimmung erfordert eine Anpassung von Art. 12 Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes. Ein erhöhter Bundesanteil erhöht den Druck auf die Kantone das Geld auch tatsächlich zu beziehen und mindert somit auch die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund von uneinheitlicher Behandlung der Härtefälle. Weiter fordert der STV eine Ersatzlösung für Härtefälle in Kantonen, welche nicht bereit sind, sich an der Härtefalllösung zu beteiligen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 6. Abschnitt: Kapitalverlust und Überschuldung und 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen | |
| **Thema** | **Bemerkung/Anregung** |
| Art. 20  **Präzisierung** | Gemäss erläuterndem Bericht werden Forderungen aus Covid-19-Solidarbürgschaftskrediten und -Härtefallkredite nicht zum Fremdkapital gezählt. Der STV spricht sich dafür aus, dass gewährte Kredite der SGH, die im Jahr 2020 gewährt wurden, auch nicht zum Fremdkapital gezählt werden. |